

2.5. Schatzamt

Das Schatzamt stellt, neben seinen anderweitigen Aufgaben wie z.B. der Ausführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des zentralen Budgets, auch die Ansprüche auf Familienleistungen und Behindertenunterstützung fest.⁴⁹⁵

2.5.1. Familienunterstützung

Die Familienleistungen in Ungarn haben eine vielfältige Struktur. Aufgrund dieser Vielfalt können die Familienleistungen sowohl in einem weiteren als auch in einem engeren Sinne verstanden werden.

Gemäß der weiten Definition, die auf den Zweck und die Funktion der Leistungen abstellt, gehören in die Kategorie der Familienleistungen einige Leistungen der Gesundheitsversicherung (Mutterschaftsleistungen), der Sozialhilfe und des Systems des Kinderschutzes. Diese bilden zusammen mit den Familienleistungen im engeren Sinne den Kreis der Familienleistungen. Alle der oben genannten Leistungstypen haben das Ziel, solche Familien zu unterstützen, bei denen mindestens ein Kind im Haushalt lebt. In ihnen kommen die beiden Prinzipien Selektivität und Universalität zur Geltung.⁴⁹⁶

Die enge Definition wurde vom Gesetzgeber bestimmt, indem er ein Gesetz über die Unterstützung der Familien (FamUG)⁴⁹⁷ verabschiedete und die darin geregelten Leistungen, Familien(unterstützungs)leistungen nannte. Obwohl das neue Gesetz bereits bekannte Bezeichnungen für die Leistungen wählte, änderte sich jedoch deren Struktur: Es umfasst ausschließlich sog. universelle, bedürftigkeitsunabhängige Leistungen.⁴⁹⁸ Das Gesetz sichert durch den Anspruch auf diese Leistungen⁴⁹⁹ einen Minimalunterhalt⁵⁰⁰ für die Familie. Im Weiteren werden die Familienleistungen im engeren Sinne, also die Familienunterstützungsleistungen beschrieben.

2.5.1.1. Administration und Finanzierung der Familienunterstützungsleistungen

Wie oben erwähnt, werden die Familienleistungen nicht durch eine gesonderte Institution verwaltet. Die Leistungen werden vom ungarischen Schatzamt (*Magyar Állam-*

495 Das Schatzamt betätigt auch Auszahlungen von anderen staatlichen Leistungen und Fördermaßnahmen, die nicht von ihm festgestellt werden. Bei der Darstellung des Systems im Rahmen dieser Untersuchung wird die Feststellung des Anspruchs als Bezugspunkt genommen. Vgl. 1992:XXXVIII.tv.18/B f), MK. 1992/63 (VI.18.); 1998:XXVI.tv.23/B-23/D.§, MK.1998/28 (IV.1.).

496 Vgl. Pogány, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.306.

497 1998:LXXXIV.tv. MK.1998/117 (XII.24.).

498 1998:LXXXIV.tv. MK.1998/117 (XII.24.).

499 Hajdú, in: Hajdú, Gyógyszerészi jogi ismeretek, 2003, S.199; Hajdú, in: Gyulavári, Az Európai Unió szociális dimenziója, 2004, S.240-241.

500 Die Leistungen werden mit Ausnahme des Kindergeldes an die Minimalrente angepasst. 1998:LXXXIV.tv. 26.§, 31.§ MK.1998/117 (XII.24.) Vgl. Czúcz, Szociális jog I., 2002, S.43; Hajdú, in: Gyulavári, Az Európai Unió szociális dimenziója, 2004, S.240-241.

kincstár) festgestellt und ausgezahlt.⁵⁰¹ Das Schatzamt ist laut Gesetz eine unter der Leitung des Finanzministers stehende zentrale Verwaltungsbehörde. Das Amt erledigt seine einzelnen Aufgaben durch seine zentrale Behörde und durch die regionalen Direktionen (*területi igazgatóságok*).⁵⁰² Die regionalen Direktionen üben amtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Familienleistungen, wie z.B. die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen, die Zahlung der Leistungen, die Aussetzung und das Einstellen der Zahlung einer Leistung, Billigkeitsentscheidungen usw., in erster Instanz aus. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte der regionalen Direktionen gehört in den Zuständigkeitsbereich der zentralen Verwaltungsbehörde des Schatzamtes.⁵⁰³

Durch die Abschaffung der sog. Auszahlstellen für Familienleistungen (*családtámogatási kifizetőhely*) im Jahr 2007 wurden alle Aufgaben bezüglich dieser Leistungen vom Schatzamt übernommen.⁵⁰⁴ Als Ausnahme blieben die Auszahlstellen bei einigen staatlichen Organen, wie beim Verteidigungsministerium oder beim Amt für nationale Sicherheit, erhalten. Die Auszahlstellen sind für die Feststellung und Überweisung von bestimmten⁵⁰⁵ Familienleistungen zuständig.⁵⁰⁶

Die Familienleistungen werden aus allgemeinen Steuermitteln aus dem zentralen Haushalt finanziert.⁵⁰⁷ In den Jahren 2007 und 2008 wurden 502.242,8 bzw. 491.270,1 Millionen HUF (1.826,33 bzw. 1.786,43 Millionen Euro) für die Familienleistungen ausgegeben.⁵⁰⁸ Im Haushaltsplan für 2009 wurden insgesamt 456.559 Millionen HUF (1.660,21 Millionen Euro) dafür eingeplant.⁵⁰⁹

2.5.1.2. Persönlicher Geltungsbereich der Familienleistungen

Der persönliche Geltungsbereich des FamUG erstreckt sich, sofern internationale Verträge es anders nicht regeln, auf die ungarischen Staatsbürger und auf Personen, die über eine Einwanderungserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis⁵¹⁰ verfügen oder

501 1992:XXXVIII.tv 18/B § (1) f) MK.1992/63 (VI.18.).

502 311/2006. (XII.23.) Korm.r. 1-2. §, MK.2006/161 (XII. 23.).

503 311/2006. (XII.23.) Korm.r. 4. §, MK.2006/161 (XII. 23.).

504 2007:CXXI.tv.80.§ (12)-(21), MK.2007/149 (XI. 7.).

505 Kindererziehungsunterstützung und für die Großeltern gezahlte Kinderpflegehilfe werden von den regionalen Direktionen des Schatzamtes unabhängig davon ausgezahlt, ob bei dem Arbeitgeber eine Auszahlstelle tätig wird oder nicht. Vgl. *Pogány*, in: *Czucz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.330.

506 1998:LXXXIV.tv. 35.§ (1) b), MK.1998/117 (XII.24.); 223/1998. (XII.30.) Korm.r. 4/B.§ (4), MK.1998/121 (XII. 30.).

507 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

508 2008:LXXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz.Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

509 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

510 Im ungarischen Rechtssystem wurde im Bereich des Ausländerrechts der Begriff der Niederlassung (*letelepedés*) bis 1989 benutzt. Ab dem 1. Januar 1990 wurde dieser vom Begriff der Einwanderung (*bevándorlás*) abgelöst. Das neue Ausländergesetz (aus dem Jahre 2001) ist jedoch wieder zum Begriff der Niederlassung zurückgekehrt. Ab 2001 wird keine Einwanderungserlaubnis mehr erteilt, die bereits erteilt sind jedoch noch wirksam. Der Unterschied zwischen der Einwanderungserlaubnis und der Niederlassungserlaubnis liegt in den Rechten, die sie gewähren. Mit dem Besitz ei-

als Flüchtlinge bzw. als Staatenlose in Ungarn anerkannt sind. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich auch diejenigen Personen, die innerhalb der EU ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben und zum Personenkreis der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gehören.⁵¹¹ Neben diesem „erweiterten“ Prinzip der Staatsangehörigkeit schreibt das Gesetz aber auch das Territorialitätsprinzip vor.⁵¹² Laut diesem können nur Personen einen Anspruch auf Familienleistungen haben, die im Staatsgebiet der Republik Ungarn leben.⁵¹³ Bei den Familienleistungen kann man allgemein feststellen, dass die Leistungen den Eltern (oder der Mutter, dem Vormund) als Anspruchsberechtigten gezahlt werden. Es gibt zwei Ausnahmen von dieser Allgemeinregel: Unter bestimmten Voraussetzungen⁵¹⁴ bekommt ab dem 18. Lebensjahr das Kind einen Anspruch auf Kindergeld. Zweitens haben die Großeltern in bestimmten Fällen Anspruch auf Kindererziehungsunterstützung und Kinderpflegegeld.⁵¹⁵ Die einzelnen Leistungsberechtigten werden detailliert bei den einzelnen Leistungen bestimmt.

2.5.1.3. Überblick der Familienleistungen

Das Ziel der Familienleistungen ist gemäß § 1 FamUG die Förderung der sozialen Sicherheit der Familien und die Verminderung der finanziellen Lasten der Kindererziehung in Form einer staatlichen Einmalzahlung (wie beim Mutterschaftsgeld) oder einer regelmäßigen Unterstützung (z.B. Kindergeld oder Kinderpflegehilfe).⁵¹⁶ Neben dieser Zielsetzung haben die Familienleistungen auch einen anderen Zweck, der mit den demografischen Veränderungen des Landes zusammenhängt. Die ungarische Gesellschaft schrumpft von Jahr zu Jahr, weil die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten überschreitet.⁵¹⁷ Deswegen zielt der Staat mit den Familienleistungen auch darauf ab, die Geburtenrate zu erhöhen.⁵¹⁸

ner Einwanderungserlaubnis haben Ausländer einen Status, der in vielerlei Hinsicht mit der Staatsbürgerschaft identisch ist. (Sie besitzen zwar kein passives Wahlrecht, aber ein aktives Wahlrecht bei den Regionalwahlen.) Vgl. *Papp*, in: *Kukorelli*, Alkotmánytan I., 2005, S.249-250.; vgl. 2001:XXXIX.tv. 90.§ (1), MK.2001/70 (VI. 22.) a.F.; Dieses Gesetz wurde bereits außer Kraft gesetzt. Vgl. 2007:II.tv. 32-109.§ (6) a), MK. 2007/1 (I. 5.); 2007:II.tv. 32-39.§ MK. 2007/1 (I. 5.).

511 1998:LXXXIV.tv. 2.§, MK.1998/117 (XII.24.).

512 Vgl. *Hajdú*, in: *Gyulavári*, Az Európai Unió szociális dimenziója, 2000, S.114; *Heinze*, in: *Maydell/Ruland*, Sozialrechtshandbuch (SRH), 2003, S.330; *Hajdú*, in: *Hajdú*, Gyógyszerészi jogi ismeretek, 2003, S.172.

513 1998:LXXXIV.tv. 2.§, a)-c) MK.1998/117 (XII.24.).

514 Im dem Fall, dass er/sie dauerhaft krank oder behindert ist. 1998:LXXXIV.tv. 7.§ (2), MK.1998/117 (XII.24.).

515 Vgl. *Pogány*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S. 319, 325; 1998:LXXXIV.tv. 21/A.§, MK.1998/117 (XII.24.).

516 1998:LXXXIV.tv. 1.§, MK.1998/117 (XII.24.), Vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.194-201; *Lehoczkyné Kollonay*, Szociális jog, 2002, S.72-73.

517 Im Jahr 2008 wurden 99.149 Kinder geboren; demgegenüber sind 130.027 Menschen gestorben. Seit 1980 ist die Bevölkerung um 664.062 Menschen zurückgegangen. KSH, http://portal.ksh.hu/pls/ksh/docs/hun/xstadat/xstadat_eves/tab1_01ib.html, 7.9.2009.

518 Vgl. *Pogány*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.306.

In die Kategorie der Familienunterstützungsleistungen gehören das Kindergeld (*családi pótlék*), die Kindererziehungsunterstützung (*gyermeknevelési támogatás*), die Kinderpflegehilfe (*gyermekgondozási segély*) und das Mutterschaftsgeld (*anyasági támogatás*).⁵¹⁹

An die Familienunterstützungen knüpft die Lohnsteuervergünstigung der Familien (*családi adókedvezmény*) an. Da diese Vergünstigung bei der jährlichen Steuererklärung von den Bürgern selbst festgestellt wird, kann sie keiner Institution zugeordnet werden. Sie wird hier als negative Einnahme des Staatshaushaltes betrachtet und unter dem Schatzamt erwähnt.⁵²⁰

2.5.2. Die Behindertenunterstützung

Die Behindertenunterstützung (*fogyatékosági támogatás*) wird innerhalb des Gesetzes bestimmt, das die Rechte der Behinderten und deren Gleichberechtigung regelt (GüRB). Ziel der Leistung ist es, die gesellschaftlichen Nachteile der Schwerbehinderten allgemein zu lindern und die Gleichberechtigung zu fördern.⁵²¹

Die Feststellung und Auszahlung der Behindertenunterstützung gehört in den Zuständigkeitsbereich des Schatzamtes. Wenn Schwerbehinderte in einer sozialen Einrichtung wohnen, wird die Leistung dem Direktor der Einrichtung ausgezahlt, der für die bestimmungsgemäße Verwendung der Summe sorgen muss. Die Leistung wird durch Steuermittel aus dem zentralen Haushalt finanziert.⁵²² In den Jahren 2007 und 2008 wurden für die Behindertenunterstützung 26.977,7 bzw. 29.961,8 Millionen HUF (98,1 bzw. 108,95 Millionen Euro) ausgegeben.⁵²³ Für 2009 plante das Haushaltsgesetz 30.108 Millionen HUF (109,48 Millionen Euro) für diesen Posten ein.⁵²⁴

Die geschützten Personen werden anhand des Typs der Behinderung bestimmt. Dazu wurden die Kategorien Sehbehinderte, Hörbehinderte, geistig Behinderte und Gehbehinderte festgelegt. Eine spezielle Kategorie umfasst die Personen, die mehrere – mindestens zwei – verschiedene Typen von Behinderungen aufweisen. Der Schwerbehinderte hat einen Anspruch auf die Behindertenunterstützung, wenn er sein 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebt, ungarischer Staatsbürger ist oder über eine Einwanderungs- oder Niederlassungserlaubnis verfügt bzw. als asylberechtigt oder als staatenlos anerkannt ist. Das gleiche gilt für EU-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Ungarn ausüben und sich länger als drei Monate auf dem

519 1998. évi LXXXIV.tv. 5.§, MK.1998/117 (XII.24.).

520 Vgl. 1995:CXVII.tv. 29/A.§, MK.1995/113 (XII.22.). Das Gesetz enthält eine weitere Lohnsteuervergünstigung für Schwerbehinderte. Sie können monatlich fünf Prozent des gültigen Mindestgehaltes von der Lohnsteuer absetzen. Diese Vergünstigung wird im Weiteren nicht behandelt. Vgl. 1995:CXVII.tv. 40.§. (1), MK.1995/113 (XII.22.).

521 1998. évi XXVI.tv. 22.§, MK.1998/28 (IV.1).

522 1998. évi XXVI.tv. 23/B-23/D.§, MK.1998/28 (IV.1).

523 2008:LXXVIII.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/171 (XII. 4.); 2009:CXXIX.tv. 1.sz. Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2009/178 (XII.10.).

524 2008:CII.tv. 1.számú Melléklet, XXVI.Fejezet, MK.2008/186 (XII. 21.).

Gebiet der Republik Ungarn aufhalten.⁵²⁵ Darüber hinaus haben auch diejenigen Personen, die in den EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 1612/68 bestimmt sind, einen Anspruch auf die Behindertenunterstützung.⁵²⁶

2.6. Kommunale Selbstverwaltung

In den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltungen gehört auch die Feststellung derjenigen Leistungen, bei denen die Nähe zu den Leistungsempfängern von Vorteil ist. Dies ist der Fall bei den bedürftigkeitsabhängigen Hilfeleistungen, da zum einen bei einer Bedürftigkeitsprüfung die Erreichbarkeit der konkreten Familie essentiell ist; zum anderen sind die Hilfeleistungen flexibel und können an die Verhältnisse der Kommune angepasst werden.

Hilfesysteme sind im ungarischen System nicht einheitlich geregelt.⁵²⁷ Ähnlich wie bei den Familienleistungen wurde ein Gesetz über die sozialen Leistungen und über die Sozialverwaltung⁵²⁸ verabschiedet, das den Kern der Sozialhilfeleistungen bildet. Dieser Kern wird durch gruppenspezifische Leistungen des Kinderschutzes⁵²⁹ ergänzt.

Neben den Hilfeleistungen wird auch der Anspruch auf Kriegsofferleistungen auf kommunaler Ebene festgestellt, bei der Gewährung und Finanzierung der Leistungen sind jedoch auch andere Institutionen beteiligt.

2.6.1. Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden hauptsächlich in einem sog. Rahmengesetz (Gesetz über die sozialen Leistungen und die Sozialverwaltung) geregelt, das die Rahmenbedingungen für die lokalen Verordnungen festlegt. Die kommunale Selbstverwaltung kann innerhalb dieses Rahmens die Leistungen nach den eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestalten.⁵³⁰

Die Bezeichnung der „sozialen Leistungen“ (*szociális ellátások*) bedarf einer kurzen Erläuterung, da das Gesetz keine Legaldefinition beinhaltet. Der Grund dafür könnte in der Wahrung der Flexibilität des Systems liegen. Eine allgemeine Definition wäre dagegen hilfreich, weil die Wortwahl „soziale Leistungen“ mehrdeutig erscheinen kann. Zur

525 Vgl. 2007:I.tv. 6.§, MK.2007/1 (I. 5.).

526 1998:XXVI.tv. 23.§ (1)(2), MK.1998/28 (IV.1).

527 Vgl. *Czúcz*, in: *Tomandl/Mazal*, Soziale Sicherheit in Mitteleuropa, 2000, S.271; *Ferge*, A magyar segélyezési rendszer reformja, *Esély* 1995/6, S.49; *Eardley/Bradshaw/Ditch/Gough/Whiteford*, Social Assistance in OECD Countries, Vol.I., 1996, S.5; *Ferge*, *Elszabaduló egyenlőtlenségek*, 2000, S.243.

528 1993:III. tv. MK. 1993/8 (I.27.).

529 1997:XXXI.tv. MK.1997/39 (V.8.) Das System des Kinderschutzes wurde mit den Gesetzesänderungen der letzten Jahre mehr mit dem allgemeinen Sozialhilfesystem verbunden. So z.B. institutionell, mit dem Ausbau der Sozial- und Vormundschaftsbehörde.

530 1993:III. tv. MK. 1993/8 (I.27.).